

DIN 15750

**DIN**

ICS 03.080.20; 97.200.10

**Technische Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik –  
Leitlinien**Technical services for event technology –  
GuidelinesTechniques pour spectacles, services techniques –  
Guides

Gesamtumfang 11 Seiten

Normenausschuss Bild und Film (NBF) im DIN  
Normenausschuss Veranstaltungstechnik – Bühne, Beleuchtung und Ton (NVT) im DIN

**Inhalt**

Seite

**Vorwort**..... 3

**1 Anwendungsbereich**..... 4

**2 Normative Verweisungen** ..... 4

**3 Begriffe**..... 4

**4 Aufgaben, Qualifikation und Verantwortung**..... 5

4.1 Allgemeines ..... 5

4.2 Auftraggeber ..... 7

4.3 Auftragnehmer..... 7

4.4 Technische Leitung Veranstaltungstechnik..... 8

**5 Leistungsbeschreibung**..... 8

5.1 Angebots- und Vertragsprüfung..... 9

**6 Personal** ..... 9

6.1 Personal des Auftragnehmers ..... 9

6.2 Einsatz von Subunternehmen..... 9

6.3 Selbständige Einzelunternehmer ..... 9

6.4 Personal des Auftraggebers ..... 10

6.5 Unterweisung..... 10

**7 Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Arbeitsmittel** ..... 10

7.1 Benutzung..... 10

7.2 Dokumente und Nachweise ..... 10

7.3 Beigestellte Einrichtung und Arbeitsmittel ..... 10

**Anhang A (informativ) Erklärung über die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft** ..... 11

## Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss Bild und Film (NBF), Arbeitsausschuss NBF 5 „Beleuchtungstechnik für Veranstaltungsstätten, Film und Fernsehen“ unter Beteiligung des Normenausschusses Veranstaltungstechnik, Bühne, Beleuchtung und Ton (NVT) erarbeitet.

In dieser Norm werden Leitlinien für die Erbringung technischer Dienstleistungen zur Durchführung von Veranstaltungen festgelegt.

Ziel dieser Norm ist, durch eine qualitätsorientierte Dienstleistung die Betriebssicherheit und den Schutz von Personen und Sachen bei Veranstaltungen sicherzustellen.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Leitlinien für technische Dienstleistungen in Versammlungsstätten sowie Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung fest.

Dieses sind z. B. Theater, Mehrzweckhallen, Studios bei Film, Funk und Fernsehen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Ausstellungen und Messen, Shows, Events, Diskotheken, Varietes, Freilichtbühnen, Sportstätten, Open-Air-Veranstaltungen, im Folgenden als „Veranstaltungsstätten“ bezeichnet.

Diese Norm gilt nicht für die Planung und Errichtung ortsfester Veranstaltungsstätten.

Diese Norm ist als Dienstleistungsnorm gestaltet und richtet sich sowohl an den Auftraggeber (z. B. Veranstalter), den Auftragnehmer als auch an den Betreiber.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 15905-5, *Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe*

BGI 810-0, *Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften*<sup>1)</sup>

MVStättV, *Musterverordnung für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstätten-Verordnung MVStättV), oder entsprechende landesrechtliche Bestimmungen*

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten folgende Begriffe.

### 3.1

#### **Veranstalter**

derjenige, der für die jeweilige Veranstaltung die Verantwortung trägt

**ANMERKUNG** Ein Veranstalter ist für alle organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe einer Veranstaltung juristisch haftende Person oder Körperschaft. Diese kann er selbst durchführen bzw. teilweise oder vollständig als Auftraggeber durch für die entsprechende Dienstleistung qualifizierte Auftragnehmer durchführen lassen. Unabhängig von der Vergabe von Leistungen verbleiben unübertragbar beim Veranstalter die Organisationspflichten, insbesondere Auswahl- und Überwachungspflichten.

### 3.2

#### **Betreiber**

derjenige, der die Veranstaltungsstätte betreibt und die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen hat

**ANMERKUNG** Betreiber ist jede natürliche oder juristische Person, die den Betrieb oder die Einrichtungen betreibt, besitzt oder der maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsgewalt hinsichtlich des technischen Betriebs übertragen worden ist.

---

1) Zu beziehen bei: C.I. Rautenberg-Druck, PF 1280, 25343 Glückstadt, Hausanschrift: Königstr. 41, 25348 Glückstadt

### 3.3

#### Dienstleistungen

<Veranstaltungstechnik> planerische, organisatorische und technische Leistungen, die für die Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen erbracht werden. Hierzu gehören u. a.:

- Planung der Durchführung
- Ausführung
- Wartung, Service, Prüfungen
- Personalleistung
- Bereitstellung von Veranstaltungs- und Produktionsstätten

Insbesondere gilt dies für folgende technische Bereiche:

- Lichttechnik
- Energieversorgung
- Beschallung
- Audio-, Video- und Kommunikationstechnik
- Ausstattung
- Bühnenbau
- Tribünenbau
- Tragkonstruktionen und Traversensysteme
- Sicherheit der Öffentlichkeit
- Spezialeffekte
- Arbeitsgeräte und Hilfsmittel
- Transporte und -mittel
- Technik für Maske, Requisite, Kostüme
- Technik für Catering

## 4 Aufgaben, Qualifikation und Verantwortung

### 4.1 Allgemeines

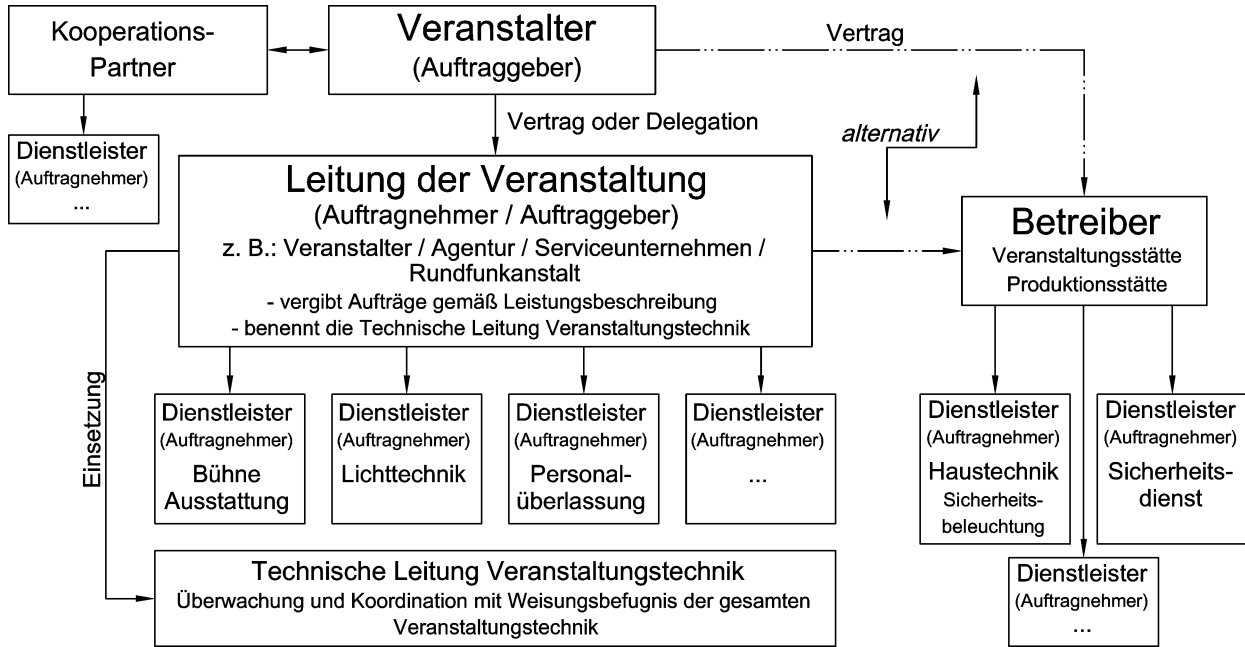
Veranstaltungen, deren Abwicklung und gegebenenfalls die Form der Kooperation von Beteiligten können sehr vielfältig sein.

Der Veranstalter hat die organisatorische Einbindung und vertragliche Gestaltung aller an der Veranstaltung Beteiligten zu regeln. Zur Realisierung einer qualitätsorientierten und risikominimierten Dienstleistung ist es erforderlich, die jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der beteiligten Auftraggeber und Auftragnehmer abzugrenzen. Hierzu hat er ein Organigramm zu erstellen und den Beteiligten bekannt zu geben.

Der Veranstalter hat Veranstaltungs- und Produktionsstätten so auszuwählen, dass die geplante Veranstaltung sicher und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Gegebenenfalls sind Abstimmungen mit den Betreibern, Fachkundigen und den zuständigen Behörden erforderlich.

Der Betreiber verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter die vorgesehene Nutzung der Räumlichkeiten und betrieblichen Einrichtungen sowie Arbeitsmittel sicherzustellen (siehe z. B. MVStättV bzw. deren landesrechtliche Umsetzung, Betriebssicherheitsverordnung).



**Bild 1 — Beispiel Vertragliche Beziehungen**

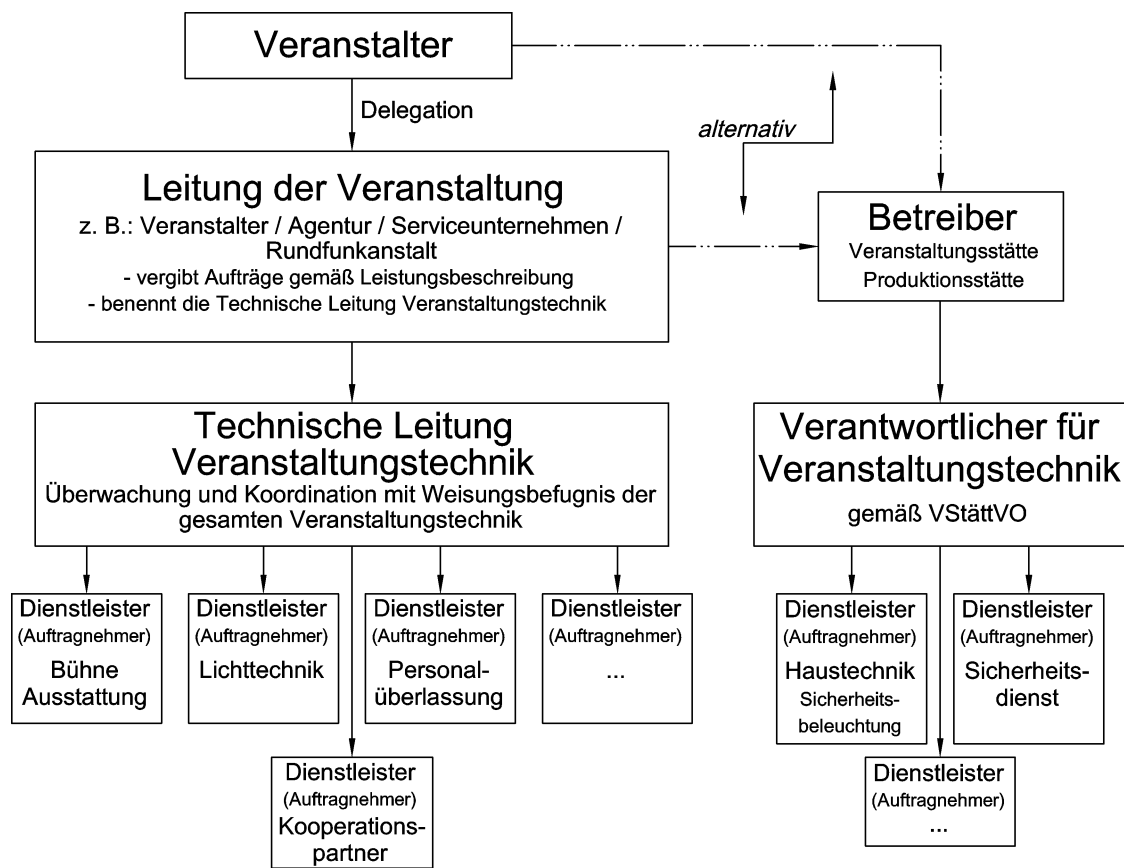


Bild 2 — Beispiel Verantwortlichkeiten

## 4.2 Auftraggeber

Auftraggeber einer Dienstleistung können z. B. Veranstalter, Agenturen, Betreiber, Rundfunk- und Fernsehunternehmen, Produktionsbetriebe und Theater sein.

Der Auftraggeber trägt auf Grundlage dieser Norm die unternehmerische Verantwortung.

Er hat rechtzeitig die Bereitstellung der gewünschten Leistungen auszuschreiben und in Auftrag zu geben.

Er hat sicherzustellen, dass nur geeignete, d. h. zuverlässige, fach- und sachkundige Auftragnehmer beauftragt werden.

Der Auftraggeber hat auf Besonderheiten der Veranstaltungs- bzw. Produktionsstätte, veranstaltungsbedingte Gefährdungen und auf die Einhaltung geltenden Rechtsnormen hinzuweisen, z. B. DIN 15905-5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe“.

## 4.3 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Erbringung der beauftragten Leistung.

Der Auftragnehmer hat den beauftragten Umfang der Leistung sowie deren termingerechte Durchführung zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber gegenüber sicherstellen, dass er die gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere für die eingesetzten Arbeitsmittel und Personal, einhält.

Die Ausführung der Leistung muss von einer zuverlässigen und fachkundigen Person des Auftragnehmers geleitet und beaufsichtigt werden.

#### **4.4 Technische Leitung Veranstaltungstechnik**

Die Technische Leitung Veranstaltungstechnik überwacht die Ausführung aller veranstaltungstechnischen Leistungen und stimmt diese aufeinander sowie mit dem Betreiber ab.

Sie muss vom Auftraggeber eingesetzt werden und ist den Beteiligten der Veranstaltung gegenüber weisungsbefugt. Hierzu sind ihr die dazu erforderlichen Befugnisse einzuräumen.

Sie gibt die Szenenflächen für Proben, Aufnahmen und Aufführungen frei.

Als Technische Leitung Veranstaltungstechnik können eingesetzt werden z. B. Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (siehe z. B. MVStättV bzw. deren landesrechtliche Umsetzung, BGI 810-0).

### **5 Leistungsbeschreibung**

Der Auftraggeber hat die geforderten Leistungen eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Hierbei sind sowohl die erforderliche Technik und Dienstleistung als auch die organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen und örtlichen Voraussetzungen sowie gegebenenfalls besondere Anforderungen an die Betriebssicherheit von zu benutzenden Arbeitsmitteln und Einrichtungen zu beschreiben.

Sind Abnahmen und/oder Prüfungen erforderlich, oder hält der Auftraggeber Zwischenabnahmen für notwendig, muss er diese mit dem Auftragnehmer vereinbaren.

Die Leistungsbeschreibung soll z. B. in folgende Einzelpositionen gegliedert sein:

- Geräte und deren Bereitstellungskosten
- Personal und Reisekosten
- Fracht-, Transportkosten
- Kosten der Verbrauchsmaterialien
- Umfang und Nachweis über Versicherungsschutz

Von den Bietern müssen zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden.

Wenn der Bieter bereits bekannt ist, kann darauf verzichtet werden.

Die Bieter verpflichteten sich, sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch im Rahmen ihrer Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten aufzuerlegen.



## 5.1 Angebots- und Vertragsprüfung

Der Bieter ist anhand der Leistungsbeschreibung verpflichtet, zu prüfen, ob er sowohl die geeigneten Arbeitsmittel und Einrichtungen als auch die befähigten Personen termingerecht zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen kann.

Erkennt der Bieter, dass die gewünschte Leistung, aus sicherheitstechnischen oder technischen Gründen nicht zu realisieren ist, muss er den Auftraggeber hierauf hinweisen.

Alternativ kann er in Abstimmung mit dem Auftraggeber im Rahmen seiner Fachkunde andere Möglichkeiten anbieten.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Subunternehmer oder selbständige Einzelunternehmer einzusetzen, so ist dies im Angebot deutlich zu machen.

## 6 Personal

### 6.1 Personal des Auftragnehmers

Für alle Tätigkeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.

Das Personal muss zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Wohnsitz in den Staaten der EU bzw. EFTA und gegebenenfalls eine gültige Arbeitsgenehmigung;
- Fähigkeit der Verständigung in deutscher Sprache; andere Sprachen sind nach dem jeweils anzusprechenden Personenkreis zu vereinbaren.

Umfasst die Leistung eine reine Personaldienstleistung und überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür Personal, so bedarf es der Beachtung der gesetzlichen Regelungen (z. B. Vorlage einer gültigen AÜG des zuständigen LAA vor Auftragserteilung).

Alle am Veranstaltungsort eingesetzten Beschäftigten sind dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 6.2 Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten, z. B. Subunternehmen und selbständigen Einzelunternehmern, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer muss vertraglich sicherstellen, dass der jeweilige Dritte die übertragene Leistung nach dieser Norm realisiert.

### 6.3 Selbständige Einzelunternehmer

Bei Einsatz von selbständigen Einzelunternehmern ist der Nachweis über die Erfüllung der Kriterien z. B.:

- Krankenversicherung;
  - Unfallversicherung;
  - Haftpflichtversicherung;
  - Bescheinigung des Finanzamtes über die Unternehmereigenschaft
- zu erbringen.

## **6.4 Personal des Auftraggebers**

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Personal zur Verfügung, gelten die Kriterien nach 6.1.

## **6.5 Unterweisung**

Der Auftraggeber muss in Zusammenarbeit mit dem Betreiber vor Aufnahme der Tätigkeiten alle Beteiligten der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten nachweislich vertraut machen.

Jeder Auftragnehmer ist im Rahmen seines Auftrages für die Unterweisung seiner Mitarbeiter oder jeweiligen Dritten verantwortlich.

# **7 Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Arbeitsmittel**

## **7.1 Benutzung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zu benutzenden Einrichtungen, Arbeitsmittel, Hilfs- und Zubehöreinrichtungen nach den Einsatzbedingungen und den zu erwartenden Beanspruchungen auszuwählen und bestimmungsgemäß einzusetzen.

Auf mögliche Gefährdungen hat er hinzuweisen und erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

## **7.2 Dokumente und Nachweise**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente und Nachweise der eingesetzten Einrichtungen und Arbeitsmittel am Veranstaltungsort bereitzuhalten und der für die technische Leitung verantwortlichen Person vorzulegen.

Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber, nur Einrichtungen und Arbeitsmittel einzusetzen, die den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Nach erfolgter Montage und vor Aufnahme des Probetriebes muss der Auftragnehmer die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft gegenüber dem Auftraggeber erklären und gegebenenfalls durch geeignete Dokumente nachweisen (siehe Anhang A).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die technische Leitung Veranstaltungstechnik bei Überprüfung der bereitgestellten Einrichtungen und Arbeitsmittel zu unterstützen.

## **7.3 Beigestellte Einrichtung und Arbeitsmittel**

Auftraggeber und Betreiber dürfen nur Einrichtungen und Arbeitsmittel beistellen, die den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Sollte beim bestimmungsgemäßen Einsatz der beigestellten Einrichtungen und Arbeitsmittel technische Mängel auftreten, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber sofort anzuzeigen und geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass die vom Auftraggeber beigestellten Einrichtungen und Arbeitsmittel sorgfältig behandelt werden.

Die Übergaben der Einrichtungen und Arbeitsmittel sind schriftlich zu dokumentieren.

## Anhang A (informativ)

### Erklärung über die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft

**Produktion:** \_\_\_\_\_  
**Veranstaltungsstätte:** \_\_\_\_\_  
**Dienstleistung:** \_\_\_\_\_

#### Auftraggeber:

Firma: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

#### Technische Leitung Veranstaltungstechnik:

Name: \_\_\_\_\_

#### Auftragnehmer:

Firma: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, dass alle durch ihn eingesetzten Einrichtungen und Arbeitsmittel den dafür geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln entsprechen.

Weiterhin wird bestätigt, dass die komplette Installation der Einrichtungen und Arbeitsmittel durch den Auftragnehmer den jeweils dafür geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entspricht und betriebsbereit an den Auftraggeber übergeben wird.

Erforderliche Dokumente und Einzelnachweise sind beizufügen. Hierzu können zählen z. B. Materialzertifikate, statische Berechnungen oder Protokolle über notwendig durchgeführte Prüfungen.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift AN: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift AG / TL: \_\_\_\_\_

#### Betreiber:

Verantwortlicher für  
 Veranstaltungstechnik: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_